

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2003	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Oktober 2003	Nr. 31
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
...	
Studienordnung des Studiengangs Erziehungswissenschaft im Rahmen des Magisterstudiums der Philosophischen Fakultäten. Vom 17. Juli 2003	252

Studienordnung des Studiengangs Erziehungswissenschaft im Rahmen des Magisterstudiums der Philosophischen Fakultäten

Vom 17. Juli 2003

Die Philosophischen Fakultäten I, II und III der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 73 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1500 zur Änderung des Gesetzes über die Universität des Saarlandes und des Gesetzes über das "Sondervermögen Zukunftsinitiative" vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1622) folgende Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes und das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Inhaltsangabe

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Leistungsnachweise
- § 3 Veranstaltungstypen und Leistungen
- § 4 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Erster Studienabschnitt (Grundstudium)
- § 6 Zweiter Studienabschnitt (Hauptstudium)
- § 7 Studienplan
- § 8 In-Kraft-Treten
- § 9 Übergangsregelungen

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums der Erziehungswissenschaft.

(2) Gegenstände des erziehungswissenschaftlichen Studiums sind Erkenntnisse über Erziehungs-, Lehr- und Lernprozesse einschließlich ihrer historischen und sozialen Zusammenhänge

- in Abhängigkeit von den Methoden ihrer Gewinnung,
- im Hinblick auf die Bedingungen und Bereiche ihrer Gültigkeit,
- unter Berücksichtigung ihrer Anwendbarkeit.

§ 2

Leistungsnachweise

(1) Eine Lehrveranstaltung ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn außer regelmäßiger Teilnahme entweder ein Referat, eine entsprechende schriftliche Hausarbeit, eine Abschlussklausur oder eine äquivalente Leistung mit mindestens der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurde.

(2) Die Art der Leistungskontrolle wird rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 3

Veranstaltungstypen und Leistungen

(1) Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen (Modulelemente) zusammen und bilden eine stoffliche Einheit.

(2) Einführungen sind Veranstaltungen für Studienanfänger zur Einführung in die Grundlagen der Erziehungswissenschaft.

(3) Vorlesungen sind Veranstaltungen für Studierende des ersten oder zweiten Studienabschnitts. In ihnen wird (auch in Diskussionsform) in zusammenhängender Darstellung ein Teilgebiet des Faches (wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, methodische Fragestellungen, stoffliche Teilgebiete usw.) behandelt.

(4) Übungen dienen vorwiegend der ergänzenden Ausbildung, gelegentlich auch der Vertiefung eines begrenzten wissenschaftlichen Teilgebietes.

(5) Proseminare werden für Studierende im ersten Studienabschnitt angeboten. Ziele sind: die gemeinsame Erarbeitung von Teilgebieten des Faches durch Information, Diskussion und Diskurs sowie die Einarbeitung der Studierenden in die Technik des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens.

(6) Hauptseminare werden für Studierende angeboten, die die Zwischenprüfung bestanden haben. In ihnen werden Teilgebiete des Faches ge-

meinsam auf der Basis der erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse vertieft erarbeitet, wobei vor allem die sachliche und methodische Problematik des Gegenstandes entwickelt wird.

(7) Praktika dienen dem erweiterten Erwerb praktischer Fertigkeiten im Bereich der Erziehungswissenschaft und grundlegender Erfahrungen konkreter Anwendungen.

(8) Kolloquien (für Examenskandidatinnen und -kandidaten) dienen der Vorbereitung auf das Abschlussexamen.

§ 4

Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Erziehungswissenschaft kann im Magisterstudium als Hauptfach und Nebenfach studiert werden.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte von je vier Semestern.

(3) Der erste Studienabschnitt wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen und umfasst insgesamt mindestens 32 Semesterwochenstunden (SWS) und 62 Credit Points im Hauptfachstudium und mindestens 16 SWS und 31 Credit Points im Nebenfachstudium. Hauptfachstudierende absolvieren ferner ein 2 Wochen umfassendes Orientierungspraktikum.

(4) Der zweite Studienabschnitt wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Er umfasst insgesamt mindestens 30 SWS im Hauptfachstudium und mindestens 12 SWS im Nebenfachstudium. Hauptfachstudierende absolvieren ferner nach bestandener Zwischenprüfung ein 5 Wochen umfassendes Forschungspraktikum.

(5) Das Lehrangebot ist in Module gefasst und insgesamt wie folgt gegliedert:

Modul (1) E	Einführungsveranstaltungen
Modul (2) GHP	Grundstudium: Historische Pädagogik
Modul (3) GLL	Grundstudium: Lehren und Lernen
Modul (4) GPS	Grundstudium: Persönlichkeitsentwicklung, Erziehung und Sozialisation
Modul (5) GEI	Grundstudium: Empirische Forschungsmethoden I
Modul (6) GEII	Grundstudium: Empirische Forschungsmethoden II
Modul (7) GPI	Wissenschaftstheorie
Modul (8) GPII	Praktikum I (Orientierungspraktikum)

Modul (9) H1	Hauptstudium, Schwerpunkt 1 (Wissenschaftliches Arbeiten)
Modul (10) H2	Hauptstudium, Schwerpunkt 2 (Empirische Forschungsmethoden III)
Modul (11) H3	Hauptstudium, Wahlschwerpunkt 3 (Lehren und Lernen in Schule, Aus- und Weiterbildung)
Modul (12) H4	Hauptstudium, Wahlschwerpunkt 4 (Entwicklung, Erziehung und Sozialisation)
Modul (13)	Hauptstudium, Praktikum II
K	Kolloquium vor dem Abschlussexamen (für Hauptfach-Studierende)

(6) Der Besuch eines Moduls ist erfolgreich, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen des Moduls jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. In die Berechnung der Modulnote gehen die Noten für die Modulelemente ein.

(7) Eine abschließende Klausurarbeit ist erfolgreich, wenn sie mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurde.

§ 5

Erster Studienabschnitt (Grundstudium)

(1) Das Lehrangebot des ersten Studienabschnittes umfasst:

1. ein Modul zu Einführungsveranstaltungen einschließlich der Einführung in das Studium der EZW und wissenschaftliches Arbeiten und Einführung in die EZW im Umfang von 4 SWS und 4 Credit Points,
2. ein Modul zu Historische Pädagogik im Umfang von 2 SWS und 4 Credit Points,
3. ein Modul zur Lehren und Lernen im Umfang von 6 SWS und 12 Credit Points,
4. ein Modul zu Persönlichkeitsentwicklung, Erziehung und Sozialisation im Umfang von 6 SWS und 13 Credit Points,
5. ein Modul zu Empirische Forschungsmethoden I im Umfang von 6 SWS und 13 Credit Points,
6. ein Modul zu Empirische Forschungsmethoden II im Umfang von 4 SWS und 9 Credit Points,
7. ein Modul zu Wissenschaftstheorie im Umfang von 2 SWS und 4 Credit Points

8. ein Modul zu Praktikum I (2wöchiges Orientierungspraktikum) mit 3 Credit Points

(2) Grundstudium Hauptfach: Voraussetzung für das Bestehen der Zwischenprüfung im Hauptfach ist der jeweils erfolgreiche Besuch (SWS = Semester-Wochenstunden) der in 5.1 aufgeführten Module mit allen Modulelementen:

	SWS	CP
E Einführungsveranstaltungen	4	4
GHP Historische Pädagogik	2	4
GLL Lehren und Lernen	6	12
GPS Persönlichkeitsentwicklung, Erziehung und Sozialisation	6	13
GEI Empirische Forschungsmethoden I	6	13
GEII Empirische Forschungsmethoden II	4	9
GW Wissenschaftstheorie	2	4
GPI Praktikum I	2	3
insgesamt:	32	62

Für die Module (1) bis (8) ergeben sich folgende Leistungsnachweise:

	Titel des Modulelements	Leistungsnachweis	CP
Modul (1): Einführungsveranstaltungen	Einführung in das Studium der EZW + wissenschaftliches Arbeiten	Entfällt	1
	Einführung in die EZW	Klausur	3
Modul (2): Historische Pädagogik	Einführung in die Geschichte pädagogischer Probleme	Schriftliches Referat	4
Modul (3): Lehren und Lernen	Lehren und Lernen I	Klausur	3
	Lehren und Lernen II: Kognition und Lehr-Lerntheorien	Referat und Klausur	4
	Lehren und Lernen III: Motivation und Emotion	Referat und Hausarbeit	5
Modul (4): Persönlichkeitsentwicklung, Erziehung und Sozialisation	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	Klausur	3
	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II: Begleitseminar zur Vorlesung	Referat und Hausarbeit	5
	Persönlichkeitsentwicklung III: Sozialisation	Referat und Hausarbeit	5

Modul (5): Empirische Forschungsmethoden I	Quantitative Methoden (Statistik I)	Klausur	4
	Qualitative Methoden	Klausur	4
	Pädagogische Diagnostik und Testtheorie	Referat und Hausarbeit	5
Modul (6): Empirische Forschungsmethoden II	Empirisch-Experimentelles Praktikum	Referat und Hausarbeit	5
	Versuchsplanung	Arbeitsaufträge und Klausur	4
Modul (7): Wissenschaftstheorie	Einführung in die Wissenschaftstheorie	Referat und Klausur	4
Modul (8): Praktikum I	Praktikum I (Orientierungs-Praktikum)	2 Wochen, Praktikumsbericht	3

(3) Grundstudium Nebenfach: Voraussetzung für das Bestehen der Zwischenprüfung im Nebenfach ist der jeweils erfolgreiche Besuch:

	SWS	CP
des Moduls Empirische Forschungsmethoden I (ohne P+T)	4	8
des Moduls Lernen und Lehren	6	12
des Modulelements Einführung in die EZW	2	3
der Modulelemente Persönlichkeitsentwicklung, Erziehung und Sozialisation I und Persönlichkeitsentwicklung III: Sozialisation	4	8
insgesamt:	16	31

§ 6

Zweiter Studienabschnitt (Hauptstudium)

(1) Das Lehrangebot des zweiten Studienabschnitts umfasst jeweils ein Modul in den vier Schwerpunktgebieten Wissenschaftliches Arbeiten, Empirische Forschungsmethoden III, Lehren und Lernen in Schule, Aus- und Weiterbildung und Entwicklung, Erziehung und Sozialisation sowie ein Modul Praktikum II.

- H1 Hauptstudium, Schwerpunkt 1 (Wissenschaftliches Arbeiten)
- H2 Hauptstudium, Schwerpunkt 2 (Empirische Forschungsmethoden III)
- H3 Hauptstudium, Wahlschwerpunkt 3 (Lehren und Lernen in Schule, Aus- und Weiterbildung)

- H4 Hauptstudium, Wahlschwerpunkt 4 (Entwicklung, Erziehung und Sozialisation)
Hauptstudium, Praktikum II
- K Kolloquium vor dem Abschlussexamen (für Hauptfach-Studierende)

Für die Module (9) bis (13) ergeben sich folgende Leistungsnachweise:

	Titel des Modulelements	Leistungsnachweis
Modul (9): Wissenschaftliches Arbeiten	Grundlagen und Praxis des Wissenschaftlichen Arbeitens I	kl. Forschungsarbeit
	Grundlagen und Praxis des Wissenschaftlichen Arbeitens II	Referat
Modul (10): Empirische Forschungsmethoden III	Mess- und Erhebungsverfahren der EZW	Referat
	Spezielle Verfahren der Datenanalyse (Statistik II)	Referat
Wahlpflichtmodul (11): Lernen und Lehren in Schule, Aus- und Weiterbildung	Vertiefungsseminar	Referat und Hausarbeit
	Vertiefungsseminar	Referat und Hausarbeit
	Bildungsforschung, Bildungsplanung	Referat
Wahlpflichtmodul (12): Entwicklung, Erziehung und Sozialisation	Vertiefungsseminar	Referat und Hausarbeit
	Vertiefungsseminar	Referat und Hausarbeit
	Erziehungs-, Jugend- und Schulrecht	Referat
Modul (13): Praktikum	5-wöchiges Forschungspraktikum	Praktikumsbericht
Kolloquium	Kolloq	Referat

(2) Hauptstudium Hauptfach:

Der zweite Studienabschnitt umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- sowie sonstige Veranstaltungen.

Die Zulassung zu Veranstaltungen des zweiten Studienabschnitts setzt in der Regel den Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung voraus.

Der Bereich der Pflichtveranstaltungen umfasst 10 SWS. Hauptfachstudierende müssen die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen (9), (10), (13) und dem Kolloquium nachweisen.

Der Wahlpflichtbereich umfasst 2 Themenschwerpunkte, Modul (11) und (12), mit jeweils mehreren Lehrveranstaltungen. Hauptfachstudierende nehmen an Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 16 SWS teil; daraus ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Modul nachzuweisen.

	SWS
erfolgreicher Besuch der Module (9) und (10)	8
Wahlpflichtmodule	16
Kolloquium	2
die Absolvierung eines 5-wöchigen Praktikums	
insgesamt:	26

(3) Hauptstudium Nebenfach:

Nebenfachstudierende besuchen das Pflichtmodul (10) und das Wahlpflichtmodul (11) oder (12). Sie haben die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 3 Lehrveranstaltungen aus einem Wahlpflichtmodul nachzuweisen. Zusätzlich besuchen sie eine weitere Lehrveranstaltung eines Modulelements (11) oder (12). (insg. Umfang von 12 SWS)

§ 7

Studienplan

(1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird vom Dekan der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften ein Studienplan beschlossen und in geeigneter Form bekannt gemacht.

(2) Der Studienplan ist für die Studierenden eine Empfehlung zur zweckmäßigen Anlage ihres Studiums. Er konkretisiert das nach der Studienordnung zu gewährleistende Lehrangebot und enthält nähere Angaben über den zeitlichen Verlauf, den Gegenstand, die Art und den Umfang der Lehrveranstaltungen.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung einen Studienabschnitt begonnen haben, gilt die bisherige Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft vom 14. November 1984 (Dienstbl. S. 118) bis zur Beendigung des begonnenen Studienabschnitts fort, längstens jedoch drei Jahre.

(2) Auf ihren Antrag hin können Studierende im Fall von Absatz 1 nach der neuen Studienordnung studieren.

Saarbrücken, 2. Oktober 2003

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)